

Beschlussauszug

Körperschaft: Gemeinde Kindelbrück
Gremium: Gemeinderat Kindelbrück

In der Sitzung am 29.01.2024, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen:

Tagesordnungspunkt 11.

Beschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 Abs. 2 BauGB (Aufstellungsbeschluss) - Vorhabenbezogener Bebauungsplanes (VBP) "Photovoltaik -Freiflächenanlage - Solarpark Bilzingsleben" auf dem Grundstück - Flurstück 79/14 in der Flur 8 in der Gemarkung Bilzingsleben in der Gemeinde Kindelbrück OT Bilzingsleben"

**(Vorlagen-Nr. 23-064/049)
Berichtersteller:**

Sach- und Rechtslage:

„Beschreibung des Vorhabens

Die Aracari Solar GmbH plant die Errichtung einer ca. 14 Megawatt (Peak) großen Freiflächen - Photovoltaikanlage. Die letztendlich installierte Leistung hängt maßgeblich von den PV-Modulen ab, die am Markt zur Verfügung stehen, sowie von eventuellen Auflagen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Planverfahren erarbeitet werden. Diese Projektgröße ermöglicht die Stromproduktion für etwa 5.100 Haushalte und soll je nach Verlauf der Bauleitplanung etwa im zweiten Halbjahr 2025 errichtet werden.

Die Anlage ist auf Flächen der Landgemeinde Kindelbrück westlich des Ortsteils Bilzingsleben im Landkreis Sömmerda geplant. Im Bebauungsplan soll diese Fläche als Sondergebietsfläche dargestellt und „Solarpark Bilzingsleben“ benannt werden.

Die Geländestruktur ist relativ einfach und ohne große Eingriffe bebaubar. Der Boden ist teilweise steinig und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Wir erwarten, dass die Flächen aufgrund der schonenden Bebauung ohne großflächige Bodenversiegelung gegenüber der bisherigen Nutzung durch intensive Landwirtschaft aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aufwertung erfahren. Während des Betriebs der PV-Anlage ist eine multifunktionale Nutzung vorgesehen, d.h. es ist eine Beweidung zwischen den Solarmodulen mit Schafen angestrebt.“
(siehe weiter beigefügte Unterlagen des Vorhabenträgers)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kindelbrück ist nach § 26 Abs. 2 der ThürKO zuständig für den sogenannten „Einleitungsbeschluss“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist im § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) geregelt.

Das Plangebiet umfasst das Grundstück – Flurstück 79/14 in der Flur 8 in der Gemarkung Bilzingsleben in der Gemeinde Kindelbrück OT Bilzingsleben“ – siehe beigefügten Kartenauszug des Vorhabenträgers. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Um-

weltbericht zu erstellen. Die Firma Aracari Solar GmbH verpflichtet sich, sämtliche Kosten des Planverfahrens zu tragen – siehe beiliegendes Schreiben vom 11.12.2023. Der Einleitungsbeschluss für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Vor dem Vollzug des Einleitungsbeschlusses sind mit dem Vorhabenträger die nachfolgenden Punkte zu erörtern und wenn erforderlich noch in einem sog. Städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 BauGB zu regeln. (siehe beigefügten Entwurf)

Beschlussvorschlag:

Der Landgemeinderat beschließt, auf der Grundlage der beschriebenen Sach- und Rechtslage (sie ist Beschlussbestandteil), in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage.

Das Plangebiet umfasst das Grundstück – Flurstück 79/14 in der Flur 8 in der Gemarkung Bilzingsleben in der Gemeinde Kindelbrück OT Bilzingsleben"– siehe beigefügten Kartenauszug des Vorhabenträgers.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Grundlage hierfür bildet der beiliegende Antrag der Firma Aracari Solar GmbH vom 11.12.2023 als Vorhabenträger, zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB, die Firma verpflichtet sich sämtliche Kosten des Planverfahrens zu tragen. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Einleitungsbeschluss für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen. Vor dem Vollzug des Einleitungsbeschlusses sind mit dem Vorhabenträger die nachfolgenden Punkte zu erörtern und wenn erforderlich noch in einem sog. Städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 BauGB zu regeln. (siehe beigefügten Entwurf)

- Für die Zufahrt bzw. Erschließung des Plangebietes, - ausgehend von der Landesstraße L 2088 benötigt der Vorhabenträger folgende Grundstücke:

In der Gemarkung Bilzingsleben Flur 8 die Flurstück 150/2 und das Flurstück 1/14 „Alte Frömmstedter Straße“, alle Grundstücke sind Eigentum der Gemeinde Kindelbrück. Diese Grundstücke sind teilweise nicht, im Sinne von § 2 des Thüringer Straßengesetzes“, als Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet, auch nicht als sonstige öffentliche Straßen im Sinne des genannten Gesetzes – aus Haftungsgründen. Hier ist die notwendige baurechtliche Erschließung mit einem Erschließungsvertrag zu regeln.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---|----|
| Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: | 18 |
| Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: | 13 |
| Davon stimmberechtigt: | 13 |
| Nichtteilnahme wegen persönlicher Beteiligung nach § 38 I ThürKO: | 0 |
| Ja-Stimmen: | 11 |
| Nein-Stimmen: | 2 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |
| Ungültige Stimmen: | 0 |

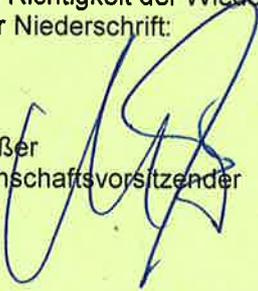
Beschlussvorschlag angenommen Ja Nein

Beschlusnummer: 275-23-24-213

Vollzug in Abt.: I Bau

Für die Richtigkeit der Wiedergabe
aus der Niederschrift:

Maik Eßer
Gemeinschaftsvorsitzender



Kindelbrück, den 30. Januar 2024



